



DATUM 21.11.2019
SEITE 1 von 6

Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

zwischen

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin
TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

und

[...]

– nachfolgend gemeinsam „VERTRAGSPARTNER“ genannt –

Die 50Hertz Transmission GmbH / TenneT TSO GmbH nachfolgend „ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER“ genannt) sind als zuständige Übertragungsnetzbetreiber gemäß Bundesbedarfsplangesetz mit der Durchführung des Projekts SuedOstLink beauftragt. Für dieses Projekt müssen im Zuge des Vergabeverfahrens und damit bereits vor Beauftragung den Bietern Informationen zur Verfügung gestellt werden, um einerseits die Erstellung von Angeboten durch die Bieter und andererseits die Auswahl des besten Angebotes durch die Vergabestelle zu ermöglichen. Diese Vereinbarung dient dem Zweck, Interessenten am Vergabeverfahren (nachfolgend „EMPFANGENDER VERTRAGSPARTNER“ genannt) die für die Vergabe relevanten Informationen zur Verfügung stellen zu können (nachfolgend „ZWECK“ genannt). Diese Vergabeunterlagen enthalten unter anderem vertrauliche Informationen über die Infrastruktur des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS, welche aus Gründen des Geheimnisschutzes dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER nur nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermittelt werden können. Zusätzlich werden im Rahmen des Vergabeverfahrens eine Vielzahl weiterer Informationen zur Verfügung gestellt, unter anderem technischer/wirtschaftlicher Art, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind. Unter diesen Informationen sind auch sensible Drittdaten. Diese Dritten haben ebenfalls zwingendes Interesse an einer die Vertraulichkeit in hohem Maße gewährleistenden Vereinbarung.

Aus diesem Grund vereinbaren die VERTRAGSPARTNER Folgendes:

Artikel 1 – Definitionen

„VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem oben genannten

Zweck schriftlich, in anderer Form verkörpert, visuell, elektronisch übermittelt oder mündlich erhält oder bereits erhalten hat.

Artikel 2 - Geheimhaltung; beschränkte Verwendung

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- (i) ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu verwenden;
- (ii) Dritten nicht zugänglich zu machen, und
- (iii) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich ferner, dass seine Mitarbeiter, die Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, die hier getroffene Vereinbarung einhalten und dass der Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN auf die Mitarbeiter beschränkt wird, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen.

Artikel 3 - Ausnahmen

Die in Artikel 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

- (i) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- (ii) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- (iii) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung offenbart werden müssen;
- (iv) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kennenmüssen des EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNERS - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- (v) vom EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in den Ziffern 3 lit. i)- iii) oder iv) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder

(vi) von dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine der genannten Ausnahmen nachzuweisen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS offenbaren, soweit der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER den ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich, möglichst vor Offenlegung, schriftlich informiert und dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf vertrauliche Informationen auch externen Beratern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sowie potentiellen bzw. aktuellen Nachunternehmern zugänglich machen, die vor Erlangung der betreffenden Information eine dieser Vereinbarung vergleichbare Geheimhaltungsverpflichtung übernehmen. Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich dazu, auf Aufforderung des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS diejenigen Personen, die Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, zu benennen und deren Verpflichtung zur Geheimhaltung auf Verlangen des EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNERS nachzuweisen.

Artikel 4 - Ausschluss von Rechten

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER ist nicht dazu berechtigt, mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf den überlassenden VERTRAGSPARTNER übertragen werden. Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER keine Vorbenutzungsrechte.

Diese Vereinbarung beinhaltet – von den ausdrücklich geregelten Ausnahmen abgesehen - keine Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen.

Artikel 5 - Laufzeit; weitere Verträge

Diese Vereinbarung gilt ab dem erstmaligen Austausch von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu dem in der Präambel genannten Zweck. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bestehen bis 31.12.2029.

Artikel 6 – Vernichtung VERTRAULICHER INFORMATIONEN nach Gebrauch

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich nach deren Verwendung zu dem in der Präambel genannten Zweck zu vernichten, spätestens nach zwei Wochen. Auf Wunsch des ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNERS ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Ziffer 6 Abs. 1 gilt nicht sofern VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht von dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER aufbewahrt oder an Dritte, beispielsweise Wirtschaftsprüfer, weitergegeben werden müssen. Sofern Aufbewahrungs- oder Weitergabeverpflichtungen bestehen hat der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER jedoch zu gewährleisten, dass solchermaßen aufbewahrte VERTRAULICHE INFORMATIONEN dem Schutz einer Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterstehen. Informationen, die für Gewährleistungsthemen nachgehalten werden sollen, dürfen bis Ablauf der Gewährleistungsfrist aufbewahrt werden (der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER trägt die Beweislast).

Artikel 7 – Haftung und Vertragsstrafe

Verletzt der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER oder ein ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Berater) schuldhaft die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, so hat er dem ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNER Ersatz desjenigen unmittelbaren und mittelbaren Schadens zu leisten, der dadurch entstanden ist. In diesen Fällen ist der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER auch verpflichtet, den ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Verstößt der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER oder ein ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Berater) schuldhaft gegen seine Pflicht zur Vertraulichkeit, wird zudem eine angemessene Vertragsstrafe von höchstens € 100.000,00 in jedem Fall eines solchen Verstoßes verwirkt. Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet.

Artikel 8 – Mediation

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die VERTRAGSPARTNER bemühen, diese gütlich durch Einigung zwischen den für das Projekt Verantwortlichen beizulegen. Jeder VERTRAGSPARTNER kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jeder VERTRAGSPARTNER hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für beendet zu erklären und die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß Absatz (2) zu verlangen.

Jeder VERTRAGSPARTNER kann schriftlich anregen, die Streitigkeit vor Einleitung des ordentlichen Gerichtsverfahrens zunächst in einem Mediationsverfahren zu lösen. Das Mediationsverfahren wird nur durchgeführt, wenn der andere VERTRAGSPARTNER innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zustimmt. Im Falle einer solchen Zustimmung ist die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens (Zur Klarstellung: Hauptsacheverfahren) erst zulässig, wenn ein VERTRAGSPARTNER oder der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt hat. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER erfolgen. Das Mediationsverfahren beginnt mit Zugang der Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS. Die Mediation gilt als für gescheitert erklärt, wenn (i) sich die VERTRAGSPARTNER nicht innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Mediationsverfahrens auf einen gemeinsamen Mediator geeinigt haben, (ii) seit Beginn des Mediationsverfahrens vier Wochen verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist, oder (iii) im Mediationsverfahren nicht binnen zwei Monaten nach dem Beginn des Mediationsverfahrens eine Lösung erreicht wird. Verjährungs- und Ausschlussfristen sind ab Beginn des Mediationsverfahrens bis zum Ende des Verfahrens (Einigung oder Scheitern des Verfahrens) gehemmt. Die Kosten der Mediation tragen die VERTRAGSPARTNER je zur Hälfte. Nach Scheitern des Mediationsverfahrens kann jeder VERTRAGSPARTNER die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

Auch vor Abschluss des Mediationsverfahrens steht es den VERTRAGSPARTNERN frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen. Als Gerichtsstand – auch für den vorläufigen Rechtsschutz – wird Frankfurt am Main vereinbart.

Artikel 9 - Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Artikel 10 – Übertragbarkeit

Keiner der VERTRAGSPARTNER kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS auf Dritte übertragen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

Unter Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den VERTRAGSPARTNERN kann weiterhin jeder VERTRAGSPARTNER ohne Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS jene Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einen Nachfolger im Geschäft oder Erwerber übertragen, welcher das erworbene Geschäft oder den wesentlichen Teil des erworbenen Geschäfts betreffen, sei es im Wege eines Anteilserwerbs, des Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände oder auf andere Weise. Falls der Geschäftsnachfolger oder der Erwerber des Geschäfts keine VERBUNDENE GESELLSCHAFT ist, wird der übertragende VERTRAGSPARTNER den anderen VERTRAGSPARTNER schriftlich informieren. Der übertragende VERTRAGSPARTNER und der andere VERTRAGSPARTNER bleiben hinsichtlich jener Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden, die bis zur Übertragung entstanden sind oder ihren Ursprung haben.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken und/oder Widersprüche in der Vereinbarung.

50Hertz GmbH /

Ort, Datum:

Berlin, 21.11.19

[Handwritten Signature] i.V. *[Handwritten Signature]*
 Unterschrift:

Herzfeld DUBSLAFF
 (Druckbuchstaben)

Titel:

Leiter Einkauf Leiter Projekt- & Facility Man. Bereich SEL

[...]

Ort, Datum:

Unterschrift:

 (Druckbuchstaben)

Titel:

TenneT TSO GmbH

Ort, Datum:

Bayreuth, 21.11.2019

[Handwritten Signature] i.V. *[Handwritten Signature]*
 Unterschrift:

Trayges
 (Druckbuchstaben)

Titel:

Trammenges Lage Project Procurement

Ort, Datum:

Unterschrift:

 (Druckbuchstaben)

Titel:
